

Bozen, 12.03.2018

Inkrafttreten der zweiten europäischen Richtlinie zu den Zahlungsdiensten 2015/2366 EU (die sogen. PSD2)

Sehr geehrter Kunde,

am 13. Januar 2018 ist in unserem Land die zweite europäische Richtlinie zu den Zahlungsdiensten 2015/2366 EU (die sogen. **PSD2**) in Kraft getreten ist, die neue Regeln zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes zugunsten der Kunden einführt, welche Zahlungsdienste in Anspruch nehmen.

Die Anpassung an die neue Richtlinie PSD2 führt zu einigen Änderungen bei der Erbringung der Zahlungsdienste, die vertraglich geregelt sind. Nachstehend hier die wichtigsten Neuerungen:

- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Gesetzesvorschrift sowohl geographisch als auch hinsichtlich der berücksichtigten Währungen; Die Bestimmungen der Richtlinie PSD2 finden Anwendung auf alle Zahlungsdienste, die in der Europäischen Union (EU) erbracht werden, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Empfängers beide in der EU ansässig sind und die verwendete Währung der Euro ist, sowie auf alle Zahlungsvorgänge in einer beliebigen Währung, die an Drittländer durchgeführt werden, sobald nur einer der Zahlungsdienstleister seinen Sitz in der EU hat (die sogen. „One leg“-Transaktionen), wenn auch nur in Bezug und beschränkt auf den Teil des Zahlungsvorgangs, der in der EU durchgeführt wird;
- Verpflichtung der Bank, dem Zahler im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs den Betrag der Transaktion sofort und in jedem Fall spätestens bis zum Ende des nächsten Werktags, der auf den Tag folgt, zu dem die Transaktion erfolgt ist, zurück zu erstatten, oder dass er eine diesbezügliche Mitteilung erhält;
- Reduzierung des Höchstbetrags, den der Zahler im Fall von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen tragen muss, die sich aus einer unrechtmäßigen Nutzung des Zahlungsinstrumentes ergeben, wenn dieses gestohlen wurde, verloren gegangen ist, oder es sich jemand unrechtmäßig angeeignet hat, von 150 auf 50 Euro. Das gilt nicht in Fällen, in denen der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat, oder seinen gesetzlichen und/oder vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist;
- Zugang zu den Zahlungsdiensten über Vermittlung von sogen. „Drittparteien“ (Erbringer von Kontoauskunftsdiensten oder Erbringer von Zahlungsauftragsdiensten) in den vom Vertrag vorgesehenen Fällen.

Im Sinne der italienischen Gesetzgebung in Umsetzung der Richtlinie PSD2 muss die Bank den Kunden mit Verträgen, die zum 13. Januar 2018 bestehen, die Änderungsvorschläge der Verträge mitteilen, die durch das Inkrafttreten der neuen Regeln notwendig geworden sind.

Die mit diesem Vorschlag eingeführten Änderungen führen **zu keiner Änderung der finanziellen Bedingungen** der vom Vertrag geregelten Dienstleistung. Diese bleiben unverändert mit Ausnahme der Spesen für Informationen und Mitteilungen, die im Sinne des Gesetzes über die Zahlungsdienste vorgesehen sind und für jede Art von Kunden kostenlos werden.

Die Änderungen treten 60 Tage ab dem Erhalt der entsprechenden Mitteilung in Kraft, es sei denn, Sie entscheiden sich, innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall gelten bei der Auflösung der Beziehung die Bedingungen, die zum 12. Januar 2018 angewandt wurden.

Ihr Advisor steht Ihnen für alle weiteren Informationen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
PRADER BANK AG